

Geschäftsordnung

der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
vom 01. Januar 2022

**Geschäftsordnung
der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
vom 01. Januar 2022**

Inhalt

1.	Mitgliedschaft, Sitz, Rechtsform, Aufgaben und Organe	3
2.	Die Plenarversammlung	4
3.	Der Vorstand.....	7
4.	Die Revisionsstelle.....	11
5.	Vertraulichkeit	12
6.	Schlussbestimmungen	12

Die weibliche Form ist der männlichen Form in der Geschäftsordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Zudem sind die in dieser Richtlinie erwähnten Begriffe Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Revisionsstelle gleichgestellt.

1. Mitgliedschaft, Sitz, Rechtsform, Aufgaben und Organe

Art. 1

Mitglieder

- 1) Mitglieder der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, nachstehend WPV genannt, sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Besitze einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) zur Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers oder der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind. Die Bewilligungsträger werden in einem öffentlich geführten Register der FMA eingetragen. Für Bewilligungsträger der FMA ist die WPV-Mitgliedschaft verpflichtend.
- 2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft bestimmen sich nach Beginn und Ende der Bewilligung gemäss den Vorschriften des WPG.
- 3) Der Vorstand führt eine Liste über die Mitglieder.

Art. 2

Sitz

- 1) Sitz der WPV ist Vaduz.

Art. 3

Rechtsform

- 1) Die WPV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht zur Wahrung der Rechtmässigkeit der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 4

Aufgaben

- 1) Der WPV obliegen die Wahrung des Ansehens und der Rechte sowie die Überwachung der Pflichten des Wirtschaftsprüferstandes.
- 2) In Verfahren wegen Pflichtverstössen gegen die von der WPV erlassenen Standesregeln, kommt der WPV Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderechten zu.

- 3) Die WPV besorgt ihre Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Plenarversammlung zugewiesen sind, durch den Vorstand.

Art. 5

Organe

- 1) Die WPV hat nachfolgende Organe:
 - a. die Plenarversammlung;
 - b. den Vorstand;
 - c. die Revisionsstelle.

2. Die Plenarversammlung

Art. 6

Zusammensetzung, Stimmrecht und Vertraulichkeit

- 1) Die Plenarversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der WPV zusammen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Plenarversammlung eine Stimme, die grundsätzlich persönlich abzugeben ist. Juristische Personen werden grundsätzlich durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten. Jedes Mitglied kann sich anlässlich einer Plenarversammlung durch ein anderes Mitglied gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- 3) Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtmitgliedern der WPV angehalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

Art. 7

Zuständigkeit

- 1) In die Zuständigkeit der Plenarversammlung fallen die Geschäfte gemäss Art. 92 des WPG:
 - a. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;

- b. die Wahl einer Revisionsstelle;
- c. der Erlass der Geschäftsordnung;
- d. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder zur Bestreitung der Verwaltungskosten;
- e. die Genehmigung des Voranschlags der Jahresrechnung;
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g. der Erlass von Standesregeln in Form von:
 - 1. Standesrichtlinien;
 - 2. Honorarrichtlinien;
 - 3. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien;
 - 4. Richtlinien zur Unabhängigkeit bei Durchführung von Abschlussprüfungen und Reviews;
 - 5. weiteren Prüfungsstandards.

Art. 8

Einberufung

- 1) Die Plenarversammlung wird über Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Die Einberufung hat Ort/Medium, Datum, Zeit und Traktandenliste zu enthalten. Der Versand der Einladung hat zehn Tage vor dem Termin der Plenarversammlung zu erfolgen.
- 2) Es ist jährlich eine ordentliche Plenarversammlung abzuhalten. Diese soll grundsätzlich im Laufe der ersten sechs Monate stattfinden.
- 3) Ausserordentliche Plenarversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann mittels schriftlichen Antrags unter Angabe des oder der Traktanden vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese innert sechs Wochen einzuberufen.

Art. 9

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- 1) Die Plenarversammlung ist gemäss Art. 92 Abs. 2 des WPG beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend bzw. mittels Vollmacht vertreten ist.
- 2) Beschlüsse der Plenarversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden).
- 3) Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sind zwingend mindestens die Hälfte der Vereinigungsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- 4) Die Geschäftsordnung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.
- 5) Die Standesregeln nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die FMA.
- 6) Abstimmungen erfolgen offen. Die Plenarversammlung kann jedoch hinsichtlich einzelner Sachgegenstände schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf beschliessen.
- 7) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Plenarversammlung beschliesst eine geheime Wahl unter Abgabe von Stimmzetteln. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Art. 10

Versammlungsordnung und Protokoll

- 1) Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitz. Er eröffnet, leitet, vertagt und schliesst die Plenarversammlung. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident diese Aufgabe wahr und im Falle dessen Verhinderung das durch die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmte Vorstandsmitglied.
- 2) Der Vorsitzende bestellt zu Beginn der Plenarversammlung mindestens einen Stimmzähler zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse.
- 3) Die Plenarversammlung befasst sich grundsätzlich nur mit der vorgegebenen Traktandenliste. Über andere anlässlich der Plenarversammlung gestellten Anträge kann nur entschieden werden, wenn die Plenarversammlung mit zwei Dritteln der

Stimmenmehrheit (wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden) die Dringlichkeit beschliesst.

- 4) Bei ausserordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, derentwegen die Einberufung verlangt wurde oder die der Vorstand noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- 5) Über jede Plenarversammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste zu erstellen, welche beide durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist anlässlich der nächsten Plenarversammlung zu genehmigen.

Art. 11

Anfragen

- 1) Die Mitglieder der WPV können in der Plenarversammlung nach Erschöpfung der Tagesordnung kurze mündliche Anfragen an den Vorstand richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm ersuchtes Mitglied des Vorstandes ist gehalten, die Anfrage mündlich zu beantworten oder die Gründe für die Verschiebung oder Ablehnung der Beantwortung bekannt zu geben.

3. Der Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung, Wählbarkeit, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinigungsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder beträgt 65 Jahre.
- 3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während seiner Amtsdauer wird dieses durch Ersatzwahl der Plenarversammlung, welche möglichst umgehend einzuberufen ist, ersetzt.

- 4) Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Art. 13

Unvereinbarkeit

- 1) Die Wahl in den Vorstand ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Regierung, zur Finanzmarktaufsicht, zur FMA-Beschwerdekommision oder zum Verwaltungsgerichtshof.

Art. 14

Zuständigkeit, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Geschäftsstelle und Vertretungsbefugnis

- 1) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen die Geschäfte gemäss Art. 93 WPG:
 - a. der Verkehr mit Behörden, insbesondere der FMA, und Dritten;
 - b. die Vorschreibung und Einbringung der Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder;
 - c. die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die angesuchte gütliche Beilegung eines darüber bestehenden Streites;
 - d. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinigungsmitgliedern;
 - e. die Ausübung des Antrags- und Beschwerderechts im Verfahren wegen Pflichtverstössen gegen die nach Art. 92 Abs. 1 Bst. g von der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlassenen Standesregeln;
 - f. die Vorbereitung der Geschäfte und die Einberufung der Plenarversammlung;
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Plenarversammlung;
 - h. die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzesentwürfe;
 - i. die Namhaftmachung der Mitglieder der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer;
 - j. die Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Trägern solcher Veranstaltungen;
 - k. die Zusammenarbeit mit ausländischen Wirtschaftsprüferorganisationen.
- 2) Der Vorstand gibt sich seine eigene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Er verfügt hierzu über die gesetzlichen Befugnisse gemäss Art. 180 ff. des Personen- und

Gesellschaftsrechts. Insbesondere kann der Vorstand dem Präsidenten bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

- 3) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle u/o ein Sekretariat einrichten und ihr mit Vorstandsbeschluss bestimmte Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Diese dient auch der Unterstützung des Vorstands und des Präsidenten bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben.
- 4) Der Vorstand und gegebenenfalls die Geschäftsstelle vertritt die WPV rechtsverbindlich gegenüber Dritten mittels Kollektivzeichnung zu zweien. Er kann die Vertretung für bestimmte Geschäfte an die Geschäftsstelle u/o das Sekretariat übertragen.

Art. 15

Entlöhnung

- 1) Die Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls die Geschäftsstelle und das Sekretariat üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Entlöhnung aus. Die Plenarversammlung beschliesst im vorzulegenden Voranschlag darüber.

Art. 16

Einberufung, Vorsitz, Traktandenliste

- 1) Der Präsident bzw. im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident beruft nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand unter Angabe von Ort/Medium und Zeit sowie Traktandenliste ein.
- 2) Im Falle der Dringlichkeit kann bei Verhinderung sowohl des Präsidenten als auch des Vizepräsidenten jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 3) Angelegenheiten, die einer Beratung nicht bedürfen, können im Umlaufwege erledigt werden.

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

- 2) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Vorliegen einer Befangenheit, haben sich die Vorstandsmitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Art. 18

Sitzungsordnung und Protokoll

- 1) Der Präsident führt den Vorsitz der Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident und im Falle dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied den Vorsitz, auf welches sich die anwesenden Vorstandsmitglieder einigen.
- 2) Grundsätzlich wird nur über die in der Traktandenliste enthaltenen Geschäfte beraten und entschieden. Der Vorstand kann jedoch jederzeit wegen Dringlichkeit die Ergänzung der Traktandenliste beschliessen.
- 3) Im Falle der Dringlichkeit sind auch Vorstandsbeschlüsse in Form von Zirkularbeschlüssen auf telefonischem oder elektronischem Weg zulässig. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- 4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll samt Anwesenheitsliste zu erstellen. Das Protokoll zeigt im Fall von Beschlüssen deren Wortlaut und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis und sofern das Abstimmungsergebnis nicht einstimmig ausfällt die Namen der Dafür- und Dagegenstimmenden. Liegen dem Beschluss schriftliche Anträge oder Entwürfe zugrunde, kann auf diese verwiesen werden.
- 5) Das Protokoll kann elektronisch in einem dem Vorstand zugänglichen Medium erstellt werden. Solche elektronischen Protokolle benötigen keine Unterschrift. Wird das Protokoll gleichwohl physisch erstellt, ist dieses vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19

Anzeigen, Beschwerden

- 1) Der Vorstand kann Anzeigen oder Beschwerden gegen ein Mitglied der WPV, wenn der begründete Verdacht eines Verstosses gegen die Standesrichtlinien vorliegt, der FMA zuleiten.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben

werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 20

Schlichtungsstelle

- 1) Der Vorstand kann die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Schlichtungsstelle übertragen.
- 2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei ein Vorstandsmitglied in der Schlichtungsstelle Einsitz nimmt.
- 3) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Schlichtungsstelle für eine Dauer von drei Jahren.
- 4) Die mit der Schlichtung betrauten Organe sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis. An den Vorstand und die Geschäftsstelle der WPV sind jedoch sämtliche Informationen und Unterlagen weiterzugeben.
- 5) Weitere Bestimmungen regelt die WPV in gesondertem Reglement zur Schlichtungsstelle.

4. Die Revisionsstelle

Art. 21

Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Die Plenarversammlung hat aus der Mitte der Mitglieder der WPV zwei Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisionsstelle zu wählen.
- 2) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre.

Art. 22

Zuständigkeit

- 1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der WPV und erstattet der Plenarversammlung schriftlichen Bericht. Sie ist an der Plenarversammlung zur Beantwortung

allfälliger Fragen von Mitgliedern anwesend. Die Plenarversammlung kann auf die Anwesenheit der Revisionsstelle durch einfachen Beschluss der anwesenden Mitglieder verzichten.

Art. 23

Akteneinsicht

- 1) Jedes Mitglied der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung hat das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten.

5. Vertraulichkeit

Art. 24

Vertraulichkeit

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle, der Schlichtungsstelle und des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Geschäfte verpflichtet. Vertrauliche Geschäfte sind insbesondere:
 - a. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
 - b. die Anhörung im Rahmen des Widerrufs oder Entzugs der Bewilligung;
 - c. für vertraulich erklärte Informationen, welche im Verkehr und im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden ausgetauscht werden;
 - d. Geschäfte, die der Vorstand mittels Beschlusses als vertraulich erklärt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25

Genehmigungsvorbehalt

- 1) Diese Geschäftsordnung bedarf gemäss Art. 92 Abs. 2 WPG zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Regierung.

- 2) Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sind an der Plenarversammlung zwingend die Hälfte der Vereinigungsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Art. 26
Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 Kraft.
- 2) Diese Geschäftsordnung wurde von der Regierung am 27. Oktober 2021 genehmigt.
- 3) Diese Geschäftsordnung ersetzt mit Inkrafttreten die vorherige Geschäftsordnung vom 6. Mai 2013.